



Gemeinde Weiningen

Vollzugsverordnung zur Verordnung vom 17. Juni 2025 über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, Funktio- näre im Nebenamt sowie den Friedens- richter

(VV-Entschädigungsverordnung)

XX. XXXXXX 2025

(Fassung vom 31. März 2025)

(Dieser Entwurf dient lediglich als Informationspapier für die Gemeindeversammlungsvorlage vom 17. Juni 2025 [Erlass einer eigenständigen Entschädigungsverordnung]. Dieses Dokument gilt als unverbindliche Informationsgrundlage und nicht als bindender Bestandteil der Abstimmungsvorlage)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Rechtsgrundlage

Die nachfolgenden Vollzugsbestimmungen stützen sich auf die Verordnung vom 17. Juni 2025 über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung), namentlich auf deren Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 17 und Art. 19 Abs. 2.

Art. 2 – Gegenstand

Die nachfolgenden Vollzugsbestimmungen regeln die Ansätze der Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und Kommissionen, für nebenamtliche Funktionäre sowie für den Friedensrichter und seine Vertretung, soweit diese Ansätze in der Entschädigungsverordnung nicht schon geregelt sind.

II. Behörden und Kommissionen

Art. 3 – Grundentschädigung für Kommissionen

¹ Soweit vorliegende Verordnung keine Regelung trifft, ist die jeweils vorgesetzte Behörde für die Regelung der Grundentschädigungen ihrer unterstellten oder beratenden Kommissionen zuständig.

² Personen, welche von einer anderen Behörde oder als hierfür abgesandte Angestellte der Gemeinde Weiningen in ein solche Kommission delegiert werden, haben keinen Anspruch auf Grundentschädigungen für diese Kommissionstätigkeiten. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind im Nebenamt tätige Angestellte (z.B. Bibliotheksmitarbeiter).

³ Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder der "Kinder- und Jugendkommission" (unterstellte Kommission) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------------|-----|-------|
| • Mitglieder | Fr. | 600.— |
| • Zulage Präsidium | Fr. | 400.— |
| • Zulage Aktuariat | Fr. | 200.— |

⁴ Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder der "Kommission Standortförderung Weiningen – Wein.Kom" (unterstellte Kommission) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------------|-----|-------|
| • Mitglieder | Fr. | 600.— |
| • Zulage Präsidium | Fr. | 400.— |
| • Zulage Aktuariat | Fr. | 200.— |

⁵ Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder der "Kommission für Kultur / Freizeit / Bibliothek – Freiraum" (unterstellte Kommission) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------------|-----|-------|
| • Mitglieder | Fr. | 600.— |
| • Zulage Präsidium | Fr. | 400.— |
| • Zulage Aktuariat | Fr. | 200.— |

⁶ Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder der "Baukommission Kernzone" (unterstellte Kommission) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------------|-----|-------|
| • Mitglieder | Fr. | 600.— |
| • Zulage Präsidium | Fr. | 400.— |
| • Zulage Aktuariat | Fr. | 200.— |

⁷ Die Entschädigungen der Mitglieder der "Feuerwehrkommission" (unterstellte Kommission) wird in den Reglementierungen über die Besoldung der Feuerwehrangehörigen festgesetzt.

Art. 4 – Tag- und Sitzungsgelder

Es werden folgende Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet:

- | | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| • Sitzungsgeld bis 2 Stunden | Fr. | 90.— |
| • Sitzungsgeld ab 2 Stunden | Fr. | 120.— |
| • Halbtagespauschale (4-6 Stunden) | Fr. | 160.— |
| • Tagespauschale (ab 6 Stunden) | Fr. | 300.— |

Art. 5 – Entschädigung Infrastruktur

¹ Den Mitgliedern von Gemeinderat und Primarschulpflege werden die jährlichen Ausgaben für Telefonie und EDV-Anlagen sowie die Autofahrten im Bereich der Gemeinde Weiningen mit einer Pauschale von Fr. 800.— entschädigt.

² Den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission werden die jährlichen Ausgaben für Telefonie und EDV-Anlagen sowie die Autofahrten im Bereich der Gemeinde Weiningen mit einer Pauschale von Fr. 400.— entschädigt.

Art. 6 – Ersatz Spesenauslagen

¹ Zurückerstattet werden – soweit nicht bereits durch Art. 5 abgedeckt – Autospesen, Kosten für Übernachtungen und auswärtige Verpflegung sowie andere direkte Auslagen. Soweit möglich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

² Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung darf den Betrag eines gängigen Tagesmenüs mit alkoholfreiem Getränk nicht übersteigen. Die Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeugs richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

³ Die anfallenden Spesen werden nach Ereignis und gegen Beleg jeweils am Jahresende abgerechnet und vergütet. Grössere Beträge können auch einzeln zurückerstattet werden.

III. Nebenamtliche Funktionäre

Art. 7 – Entschädigungstarife

Den nachfolgend aufgezählten nebenamtlichen Funktionären werden die folgenden Grundentschädigungen ausgerichtet:

- | | | |
|--|-----|------|
| • Leiter Ackerbaustelle (pro Stundenaufwand) | Fr. | 40.— |
| • Hauswart Schützenhaus (pro Abnahme) | Fr. | 50.— |

III. Friedensrichter und stellvertretender Friedensrichter

Art. 8 – Fallpauschalen

¹ Die Entschädigung des Friedensrichters beträgt pro Fall pauschal Fr. 600.—.

² Die Entschädigung des stellvertretenden Friedensrichters beträgt pro Fall pauschal Fr. 700.—. In dieser Fallpauschale sind die Amts- und Infrastrukturpauschale sowie der vollständige Ersatz der Spesenauslagen enthalten.

Art. 9 – Spesenauslagen

¹ Dem Friedensrichter werden die jährlichen Ausgaben für Telefonie und EDV-Anlagen, für die Zu- und Wegfahrt zu/von Verhandlungen sowie für die Autofahrten im Bereich der Gemeinde Weiningen mit einer Pauschale von Fr. 400.— entschädigt.

² Postgebühren, Kosten für die fachspezifische Weiterbildung, Auslagen für die Anschaffung von Gesetzen und allgemeine Büro-/Verbrauchsmaterialien sowie die Entschädigung für Fahrten ausserhalb der Gemeinde Weiningen, werden durch die Gemeinde übernommen und durch Vorweisen von Belegen/Spesenformularen abgerechnet. Die Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeugs richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

³ Auslagen für fachspezifische EDV-Software werden durch die Gemeinde übernommen, sofern solche Anschaffungen vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt wurden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 – Inkrafttreten

Diese Vollzugsbestimmungen treten auf den gleichen Zeitpunkt wie die am 17. Juni 2025 durch die Gemeindeversammlung beschlossene Entschädigungsverordnung in Kraft. Sie ersetzen die Vollzugsbestimmungen zur Besoldungsverordnung 2014, soweit diese die Ansätze der Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und Kommissionen, von nebenamtlichen Funktionären sowie vom Friedensrichter und seiner Vertretung betreffen.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am **XX. XXXXXXX 2025**. Der Genehmigung vorbehalten bleibt die Rechtskraft der Verordnung vom 17. Juni 2025 über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung).